

RS OGH 1988/4/27 9ObA69/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1988

Norm

GewO 1973 §69 Abs2

GewO 1973 §212

stmk Gemeinde-VBG §32 Abs2 litg

stmk Gemeinde-VBG §35 Abs2 litf

Rechtssatz

Ist auch nach Änderung der Organisation die Weiterbeschäftigung der Vertragsbediensteten zu Erfüllung der gewerblichen Mindestanforderungen (hier zwei fachkundige, ausschließlich mit Tätigkeiten des Reisebürogewerbes befaßte Arbeitnehmer zum Betrieb eines Reisebüros mit Vollkonzession) notwendig, ist auch dann der Kündigungsgrund nach den obzitierten Gesetzesstellen nicht gegeben, wenn sich der Arbeitgeber über die in erster Linie dem Kundenschutz dienenden gewerberechtlichen Vorschriften hinwegsetzt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 69/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 ObA 69/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0061603

Dokumentnummer

JJR_19880427_OGH0002_009OBA00069_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at